

SATZUNGEN

- über a) **die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich „Hügelheimer Straße“ im Stadtteil Zienken**
- über b) **die örtlichen Bauvorschriften zur Einbeziehungssatzung im Bereich „Hügelheimer Straße“ im Stadtteil Zienken**

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 26.06.2006

- a) aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m § 244 (2) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.d.F. der letzten Änderung (gemäß Überleitungsvorschrift finden die vor dem 20.07.2004 geltenden Vorschriften des BauGB Anwendung),
- b) aufgrund von § 74 Abs. 1, 3 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) i.d.F. der letzten Änderung,

i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der zur Zeit gültigen Fassung, die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich „Hügelheimer Straße“ im Stadtteil Zienken, sowie die örtlichen Bauvorschriften zur Einbeziehungssatzung im Bereich „Hügelheimer Straße“ im Stadtteil Zienken, als Satzungen beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil im Bereich „Hügelheimer Straße“ im Stadtteil Zienken wird abgerundet. Durch die Satzung wird der östliche Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 38 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Gleichzeitig wird eine Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Einbeziehungssatzung „Hügelheimer Straße“ beschlossen. Die Grenzen der Einbeziehungssatzung ergeben sich aus der Planzeichnung. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Bestandteile der Satzungen

- a) Für die Einbeziehungssatzung „Hügelheimer Straße“ sind maßgebend:
- | | |
|--|----------------|
| (1) die Planzeichnung M 1:500 | vom 26.06.2006 |
| (2) die textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen zur Abrundungssatzung | vom 26.06.2006 |

Sie sind Bestandteil der Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Bereich „Hügelheimer Straße“ im Stadtteil Zienken.

b) Für die örtlichen Bauvorschriften zur Einbeziehungssatzung „Hügelheimer Straße“ sind maßgebend:

- (1) die gemeinsame Planzeichnung zur Einbeziehungssatzung „Hügelheimer Straße“ vom 26.06.2006
- (2) die örtlichen Bauvorschriften zur Einbeziehungssatzung „Hügelheimer Straße“ vom 26.06.2006

Sie sind Bestandteil der Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Bereich „Hügelheimer Straße“ im Stadtteil Zienken.

Beigefügt ist die gemeinsame Begründung vom 26.06.2006

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

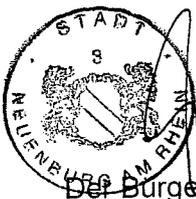
Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

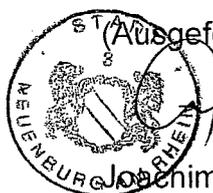
Diese Satzungen treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Stadt Neuenburg am Rhein, den 26. Juni 2006



Der Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Einbeziehungssatzung (zeichnerischer Teil und planungsrechtliche Festsetzungen) mit örtlichen Bauvorschriften unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmen.



(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, den 11.07.2006


Joachim Schuster
Bürgermeister

Bekannt gemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch das Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein ("Stadtzeitung") vom 14.07.2006.

Die Einbeziehungssatzung (zeichnerischer Teil und planungsrechtliche Festsetzungen) mit örtlichen Bauvorschriften wurde damit am 14.07.2006 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31.12.2009.



Neuenburg am Rhein, 04.01.2007


Joachim Schuster
Bürgermeister